

Satzung

der Prinzensgarde Vilich-Müldorf e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Prinzensgarde Vilich-Müldorf“. Er hat seinen Sitz in Bonn, Vilich-Müldorf. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des rheinischen und karnevalistischen Brauchtums (Karnevalistischer Tanz, Showtanz) und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung; insbesondere soll die Jugend an das karnevalistische Brauchtum herangeführt werden. Der Satzungszweck soll durch die Förderung tänzerischer Übungen und Leistungen verwirklicht werden. Ferner begleitet der Verein das Kinderprinzenpaar und nimmt an Straßenkarnevalsumzügen teil.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sach- und Barauslagen werden erstattet.
- (3) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Bund Deutscher Karneval, Regionalverband Rhein-Sieg-Eifel, Regionalverband Karnevalistischer Korporationen sowie im Landessportbund an. Die jeweiligen Satzungen der Verbände erkennt der Verein an.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven und passiven), jugendlichen und Ehrenmitgliedern.
 - a) Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- c) Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrags gegenüber einem Vorstandsmitglied. Bei Jugendlichen muß der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben worden sein. An seinen Antrag ist der Bewerber bis zur Entscheidung gebunden.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist außerdem die schriftliche Anerkennung der Satzung durch den Antragsteller und die gleichzeitige Zahlung des ersten Jahresbeitrages erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe seiner Ablehnung bekannt zu geben. Der Rechtsweg gegen eine Ablehnung ist ausgeschlossen.
- (5) Mit der Aufnahme wird der Bewerber in der Mitgliederliste geführt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Erklärung, die einem Vorstandsmitglied 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres zugegangen sein muß
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein seitens des Vorstands.
- (2) Als Ausschlussgründe gelten insbesondere
- a) Beitragsrückstand eines Mitglieds trotz zweimaliger Mahnung
 - b) grober Verstoß gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins
 - c) andere, in der Person eines Mitglieds begründete Umstände, die geeignet sind, den Ruf des Vereins und das Zusammenleben innerhalb des Vereins zu gefährden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied seitens des Vorstands unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand entscheidet nach Ablauf der Frist.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschlie-

ßungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß binnen einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses gegenüber einem Vorstandsmitglied durch eingeschriebenen Brief schriftlich eingelegt werden.

Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Eingang der Berufungsschrift die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Wird die Mitgliederversammlung einberufen, so ist das ausgeschlossene Mitglied berechtigt, in der Mitgliederversammlung zu dem Ausschließungsbeschluss Stellung zu nehmen. Der Ausschluss ist rückgängig zu machen, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder einen entsprechenden Beschluss fasst.

Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss; die Mitgliedschaft gilt als beendet. Eine Erstattung von Beiträgen findet nicht statt. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt von dem Ausschluss unberührt.

Vom Verein überlassene Uniformen und Kostüme sind unverzüglich in ordnungsgemäßen Zustand an den Verein zurückzugeben.

§ 5

Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Ehrenmitgliedern sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Im Bedarfsfall kann von der Mitgliederversammlung die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags, höchstens jedoch nur bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrags, mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist **am 02. Januar eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten**. Der Mitgliedsbeitrag wird im Einzugsverfahren von den Mitgliedern erhoben. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist dem Aufnahmeantrag beizufügen. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres eintreten, haben anteilig den Jahresbeitrag zu leisten.
- (4) In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen von der grundsätzlichen Regelung der Beitragsgebühren beschließen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Darüber hinaus kann der Vorstand, wenn erforderlich mit folgenden Personen erweitert werden:
 - Schriftführer
 - Zeugwartund bis zu 2 Beisitzern.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
 - d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
 - e) Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (6) Der Vorstand fertigt über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von dem jeweiligen Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum 30. April, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Versammlung teilzunehmen. Die Mitglieder können bis zu einem Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung bei einem Vorstandsmitglied einreichen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen und geleitet. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin gegenüber einem Vorstandsmitglied schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Über verspätet eingegangene Anträge kann verhandelt und abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung sie mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder für dringlich erklärt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Angabe der Gründe verlangt.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen insbesondere
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus dem Gesetz ergeben.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht im Zahlungsrückstand ist, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Falls ein Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht, ist geheim abzustimmen.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Liquidation des Vereins wird durch den ersten Vorsitzenden und den stellv. Vorsitzenden durchgeführt. Einen etwaigen Vermögensüberschuss nach Liquidation und Auflösung des Vereins erhält der Bürgerverein Vilich-Müldorf e. V., die diesen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des karnevalistischen Brauchtums, zu verwenden hat.
- (2) Die Mitglieder des Vereins werden bei der Ausübung ihres Sports durch den Verein nach den allgemein gültigen Versicherungsbedingungen versichert. Über diese Versicherung hinaus übernimmt der Verein keine Haftung. Desgleichen haftet der Verein nicht für Sachverluste irgendwelcher Art.
- (3) Soweit in Folge einer Auflage des zuständigen Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.
- (4) Sollte irgendeine Bestimmung dieser Satzung anfechtbar, unwirksam oder nichtig sein, wird hierdurch die Gültigkeit des übrigen Satzungsinhalts nicht berührt.

Vorstehende Satzung wurde am 23.05.2006 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Christine Schmitz
1. Vorsitzende

Anja Födisch
stellv. Vorsitzende